

**Verordnung der Gemeinde Tacherting
über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung-HundeV)**

Vom 12.04.2024



Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet stets an einer reißfesten Leine von maximal 3 Metern zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Anleinplicht nach § 2 Abs. 1 gilt zusätzlich auch für folgende Bereiche in freier Natur:
 - an allen Geh-, Wander- und Radwegen entlang fließender Gewässer (Alz, Kanal und Mühlbach)
 - im Bereich Wajon entlang des Hochwasserdammes sowie an
 - sämtlichen Badeplätzen an Alz, Kanal und Mühlbach,sofern diese im Gemeindegebiet Tacherting liegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge und Kreuzungen dieser Rassen gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von § 2 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind:
1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
 6. Therapie- und Begleithunde mit nachweislich bestandenen vorgesehenen Prüfungen.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen grundsätzlich freier Auslauf gewährt werden:
Außerhalb der bebauten, bzw. bewohnten Bereiche in der freien Landschaft mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Bereiche.

§ 5 Beseitigung von Verschmutzungen

Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche durch ihren Hund verursacht wurden, unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 und 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Tacherting, den 12.04.2024

Gemeinde Tacherting


Werner Disterer
Erster Bürgermeister

